
Bericht des Schweizerischen Bundesgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1973

(Vom 4. Februar 1974)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1973 Bericht zu erstatten.

BUNDESGERICHT

A. Allgemeines

I. Zusammensetzung des Gerichts

Auf Ende Jahr ist Bundesrichter René Perrin, Vizepräsident für die Jahre 1973/74, vom Richteramt zurückgetreten. Die Bundesversammlung wählte am 5. Dezember Dr. Jean-Jacques Leu, Kantonsrichter, Lausanne, als neues Gerichtsmitglied und ernannte Bundesrichter Pierre Cavin zum Vizepräsidenten des Bundesgerichts für das Jahr 1974.

II. Geschäftslast

Auf die seit 1969 ständig wachsende Belastung des Bundesgerichts durch staats- und verwaltungsrechtliche Geschäfte wurde bereits in den Geschäftsberichten 1971 und 1972 hingewiesen. Die Zunahme der Belastung, die auch im Berichtsjahr angehalten hat, ist hauptsächlich dem Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der seitherigen Entwicklung der Bundesgesetzgebung zuzuschreiben, die immer weitere Sachgebiete erfasst mit der Folge, dass die Beschwerdemöglichkeiten laufend vermehrt und die Aufgaben des Bundesgerichts stets vielfältiger und schwieriger werden. Zuzufolge der erwähnten Ausdehnung der Gesetzgebung haben die Kantone in verstärktem Mass neben kantonalem auch eidgenössisches Recht anzuwenden, worauf zurückzuführen ist, dass gegen kantonale Verfügungen immer häufiger zugleich staatsrechtliche Beschwerde wie auch Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben wird. Obschon die beträchtliche Mehrbelastung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch eine starke Inanspruchnahme der Ersatzrichter und provisorisch durch eine vermehrte Zuteilung staatsrechtlicher Beschwerden an die Zivilabteilungen und den Kassationshof zu bewältigen versucht wurde, hat sich im abgelaufenen Jahr gezeigt, dass weitgehende Massnahmen unumgänglich sind, um der Überlastung und ihren unerwünschten Folgen wirksam begegnen zu können. Das Bundesgericht hat daher im November dem Bundesrat dringliche Vorschläge zur Entlastung unterbreitet und gleichzeitig angeregt, die gesamte Rechtspflege des Bundes, insbesondere die staats- und verwaltungsrechtliche, hinsichtlich ihrer Zielsetzung und ihres Verhältnisses zur kantonalen Rechtspflege einer grundsätzlichen Prüfung zu unterziehen.

B. Tätigkeit der Gerichtshöfe

I. Staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung

1. Staatsrechtliche Kammer

Die Kammer hatte sich mit einer grossen Zahl von Stimm- und Wahlrechtsbeschwerden zu befassen. In vielen Stimmrechtsbeschwerden, die das kantonale oder kommunale Finanzreferendum betrafen, war streitig, ob es sich bei den zur Diskussion stehenden Ausgaben um neue oder gebundene Ausgaben handle und ob das Prinzip der Einheit der Materie gewahrt sei (vgl. z. B. BGE 99 Ia 177, 188 und 198). In einem Fall wurde entschieden, dass eine Volksinitiative, welche die Kantonsregierung beauftragen wollte, im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau bei der Bundesversammlung eine Standesinitiative einzureichen, gültig ist (Urteil vom 25. Sept. 1973). Wiederholt wurde die Formulierung von Abstimmungsfragen als unklar und irreführend gerügt (z. B. BGE 99 Ia 217). Als verfassungsmässig zulässig erklärte die Kammer Vorschriften eines kantonalen Wahlgesetzes, die bei der Verteilung von Restmandaten auf die Wahlkreise bevölkerungsarme Wahlkreise etwas begünstigen (Urteil vom 4. Dez. 1973).

Auf dem Gebiet der persönlichen Freiheit waren verschiedene Bestimmungen einer kantonalen Gefängnisverordnung auf ihre Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen (BGE 99 Ia 262). Keinen Verstoß gegen die persönliche Freiheit sah die Kammer in einer Vorschrift, welche die Impfung gegen Diphtherie als obligatorisch erklärt (Urteil vom 7. Nov. 1973).

Viele Beschwerden betrafen wiederum Bausachen. Die Kammer erkannte, dass ein Gesetz, das in städtischen Verhältnissen mit ausgesprochener Wohnungsnot den Abbruch von Wohnhäusern auf unbestimmte Zeit verbietet, nicht gegen die Eigentumsgarantie verstösst (BGE 99 Ia 35). Sie verneinte eine Verletzung dieses Grundrechts auch in einem Fall, in dem für einen Schulhausbau nicht nur ein Baurecht, sondern das Eigentum enteignet wurde (Urteil

vom 7. März 1973). Wiederholt war die Frage des Schattenwurfs von Hochhäusern zu beurteilen. In einem Fall erklärte die Kammer die finanziellen Interessen einer Gemeinde nicht als ausreichend, um eine Ausnahmegewilligung für einen Bau zu rechtfertigen, der einem andern Grundstück 30–40 Prozent der Besonnung entzogen hätte (BGE 99 Ia 126; vgl. auch BGE 99 Ia 143). Im Zusammenhang mit dem Kernkraftwerk Kaiseraugst war u. a. zu prüfen, welche Kompetenzen nach dem Atomenergiegesetz im Baubewilligungsverfahren für Kernkraftwerke dem Bund und welche den Kantonen zukommen (BGE 99 Ia 247).

Im Bereiche der Handels- und Gerwerbefreiheit wies die Kammer acht Beschwerden ab, mit denen kantonale Vorschriften angefochten wurden, die den Verkauf von Vitamin-C-Brausetabletten zu 1000 mg den Apotheken und Drogerien vorbehalten (BGE 99 Ia 370). Mehrere Entscheide setzen sich mit Fragen auseinander, die die Bewilligungspflicht für Taxibetriebe betreffen (BGE 99 Ia 381, 389 und 394). Als verfassungswidrig wurde eine Vorschrift erachtet, nach der nur patentierte Apotheker Eigentümer einer öffentlichen Apotheke sein können (Urteil vom 21. Nov. 1973).

Auf dem Gebiet der Glaubens- und Gewissensfreiheit schützte die Kammer eine Beschwerde, mit der sich der Beschwerdeführer beklagte, dass die von ihm zu bezahlende Gemeindesteuer teilweise auch für Kultuszwecke von Glaubensgemeinschaften bestimmt sei, denen er nicht angehöre (Urteil vom 4. Dez. 1973).

In einem positiven Kompetenzkonflikt zwischen militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit erkannte die Kammer, dass Besitz und Genuss von Haschisch im Militärdienst nur als Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, nicht auch als Nichtbefolgung von Dienstvorschriften strafbar ist (BGE 99 Ia 97).

Auf dem Gebiet der Enteignungen ist ein Entscheid zu erwähnen, in welchem sich die Kammer eingehend mit den Fragen der Verkabelung von Hochspannungsleitungen auseinandersetzte (BGE 99 Ib 70).

2. Verwaltungsrechtliche Kammer

Auf dem Gebiete des Gewässerschutzes wurde entschieden, dass das neue, am 1. Juli 1972 in Kraft getretene Gesetz auch auf die in diesem Zeitpunkt noch hängigen Verfahren anwendbar ist (Urteil vom 30. März 1973 u. a. m.). Hervorzuheben ist ferner das Urteil, das Beschwerden gegen die Genehmigung erhöhter Prämientarife der obligatorischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherung abweist (BGE 99 Ib 51).

Ausserdem hatte die Kammer verschiedentlich Streitigkeiten über die Anwendung der im Jahre 1972 zum Schutze der Währung und zur Dämpfung der Überkonjunktur erlassenen Vorschriften des Bundes zu beurteilen. So hat der Bundesratsbeschluss vom 26. Juni 1972 betreffend Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken Anlass zu mehreren Beschwerden gegeben. Die Kammer hat festgestellt, dass die Frage, ob ein Geschäft unter diesen Erlass falle oder nicht, in erster Instanz vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und nicht von der kantonalen Behörde zu entscheiden ist (Urteil vom 21. Sept. 1973). Auch der Vollzug der dringlichen Bundesbeschlüsse vom 20. Dezember 1972 hat zu Beschwerden geführt. In einem Fall war der Beschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens anzuwenden, in einem weiteren der Beschluss betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne. Zahlreich waren die Beschwerden gegen Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes. In zwei Urteilen vom 16. März 1973 hat die Kammer entschieden, dass als untragbare Nachteile, die eine Ausnahme vom Abbruchverbot rechtfertigen, nicht auch Unzukömmlichkeiten betrachtet werden können, die sich aus dem Verbot normalerweise ergeben (Nutzlosigkeit von Investitionen, Verzinsung unproduktiv bleibender Kredite usw.).

II. Erste Zivilabteilung

Die Abteilung hatte sich vermehrt mit mietrechtlichen Streitigkeiten zu befassen. Im übrigen stand wie in den Vorjahren die Mehrzahl der vertragsrechtlichen Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Bautätigkeit und dem Grundstückhandel.

Im Bereiche des Rechts der Aktiengesellschaft behandelt ein Urteil das Problem des Schutzes des Minderheitsaktionärs insbesondere aus dem Gesichtswinkel der Gleichbehandlung der Aktionäre und des Rechtsmissbrauchs anlässlich einer Kapitalerhöhung (BGE 99 II 55).

Im Gebiet des Kartellrechts wurde eine Sperre der Lieferung von Spirituosen wegen Nichtbeachtung der Preisbindung gestützt auf die Artikel 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Kartelle und ähnliche Organisationen als widerrechtliche Boykottmassnahme erklärt und die Schadenersatzpflicht des Kartells gegenüber dem behinderten Aussenseiter bejaht (BGE 99 II 228). Der Entscheid bestätigte die kartellrechtlichen Grundsätze, die in einem Urteil über eine Liefersperre für Bier (BGE 98 II 365) aufgestellt worden waren.

In einem haftpflichtrechtlichen Entscheid ist einer verheirateten Hausfrau, die wegen eines Verkehrsunfalles ihre Obliegenheiten im Haushalt nicht mehr vollständig erfüllen kann, ein eigener, vom Ehemann unabhängiger Schadenersatzanspruch zuerkannt worden. Dieser kann nicht mit der Begründung verweigert werden, andere Familienangehörige, vor allem der Ehemann, verrichteten die sonst der Geschädigten obliegenden Arbeiten (BGE 99 II 221).

III. Zweite Zivilabteilung

Im Vorjahr hatte die Abteilung die Voraussetzungen gemildert, unter denen der schuldlose Ehegatte, der durch die Scheidung der Ehe in grosse Bedürftigkeit gerät, vom andern Ehegatten einen Unterhaltsbeitrag verlangen kann (BGE 98 II 9). Sie legte den Begriff des schuldlosen Ehegatten im Sinne von Artikel 152 ZGB sehr weit aus und wandte diese Bestimmung auch auf den Gatten an, dessen leichtes Verschulden bei der Zerrüttung eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Diese Betrachtungsweise wurde nun auch auf die Entschädigung ausgedehnt, welche der Richter nach Artikel 151 ZGB dem schuldlosen Ehegatten, dessen Vermögensrechte oder Anwartschaften durch die Scheidung beeinträchtigt werden, gewähren kann. Der Richter soll demjenigen Ehegatten, dessen Verschulden nach den Umständen und insbesondere wegen überwiegenden Verschuldens des andern Gatten als leicht erscheint, eine angemessene Entschädigung zusprechen können (BGE 99 II 129).

In Auslegung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter hat die Abteilung erkannt, dass das Anwendungsgebiet dieses Gesetzes auf die Anerkennung der durch ein ausländisches Gericht ausgesprochenen Scheidung von Ausländern auszudehnen ist (BGE 99 II 1). In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre unterstellt der Entscheid die Voraussetzungen dieser Anerkennung dem Bundesrecht, so dass kantonales Recht nicht Platz greift. Die gegenteilige Lösung würde in den Kantonen zu einer unterschiedlichen Rechtsprechung führen und dieser Umstand bei der Eintragung der Scheidungsurteile in die Zivilstandsregister Schwierigkeiten bereiten.

Im Ehegüterrecht wurde entschieden, dass die Ehegatten beim Güterstand der Gütergemeinschaft einen Ehevertrag abschliessen dürfen, der dem überlebenden Ehegatten das ganze Gesamtgut in Anwendung von Artikel 226 ZGB zuweist, selbst wenn ein solcher Vertrag erst im Hinblick auf das unmittelbare Ableben des einen Gatten geschlossen wurde. Ein Rechtsmissbrauch ist nur dann gegeben, wenn der Vertrag die Interessen anderer Erben, vor allem der Kinder aus erster Ehe, in krasser Weise zu verletzen bestimmt ist (BGE 99 II 9).

Im Gebiete des Sachenrechts behandelt ein Urteil den Fall eines Unterakkordanten, der vom Generalunternehmer nicht bezahlt wurde und ein Bauhandwerkerpfandrecht nicht erwirken konnte, weil das bebaute Grundstück zum Verwaltungsvermögen der Gemeinde gehörte. Dem Unterakkordanten wurde ein Anspruch auf Entschädigung im Rahmen von Artikel 672 ZGB zuerkannt (BGE 99 II 131).

Mit Urteil vom 13. Juli 1973 wurde zum erstenmal die Frage entschieden, ob derjenige, der einem Beauftragten, z. B. einer Bank, Geldmittel für ein Finanzgeschäft übertragen hat, im Konkurs des Beauftragten die von diesem im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers erworbenen Werte herausverlangen kann. In Anwendung der Regel von Artikel 401 OR wurde die Herausgabe in der Nachlassliquidation der Bank zugelassen.

Im Bereich der Anfechtungsklage (Art. 288 SchKG) wurde die Rechtsprechung in dem Sinne geändert, dass die Rückzahlung eines Darlehens aus den letzten Mitteln eines bedrängten Schuldners angefochten werden kann, selbst wenn das Darlehen nur für kurze Zeit gewährt worden ist und sich die Lage des Schuldners zwischen der Aufnahme und der Rückzahlung des Darlehens nicht wesentlich verschlechtert hat (BGE 99 III 27).

IV. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Die Berichte der kantonalen Aufsichtsbehörden haben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass gegeben.

Die Revision der Verordnung des Bundesgerichts vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken (Anpassung an die neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs über das Miteigentum und das Stockwerkeigentum), die im Jahre 1972 in Beratung gezogen wurde, erforderte weitere Abklärungen, die noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Aus der Rechtsprechung der Kammer sind folgende Entscheidungen hervorzuheben:

Das Verbot der Zwangsvollstreckung unter Ehegatten (Art. 173 ZGB) steht einer Betreibung nicht entgegen, welche die Ehefrau des unbeschränkt haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft für eine Forderung gegen die Gesellschaft gegen diese einleitet (BGE 99 III 1).

Die Konkursverwaltung kann Gegenstände, die sich im Besitz eines Dritten befinden, der daran das Eigentum beansprucht, nicht beschlagnehmen, solange der Richter nicht entschieden hat, dass sie zur Konkursmasse gehören (BGE 99 III 12).

Die Forderung des Arrestschuldners auf Auszahlung der Dividende aus ihm gehörenden Namenaktien kann nur mit den entsprechenden Coupons am Ort, wo diese liegen, arretiert werden. Durch blosser Anzeige an die Aktiengesellschaft, sie habe die Dividende an das Betreibungsamt zu zahlen, kann der Anspruch auf die Dividende nicht arretiert werden (BGE 99 III 18).

V. Kassationshof

Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Zahl der eingegangenen Nichtigkeitsbeschwerden wieder merklich angestiegen. Ferner haben die vom Kassationshof zu beurteilenden staatsrechtlichen Beschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden einen neuen Höchststand erreicht.

Mit dem Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten, der die Gerichte erst seit wenigen Jahren beschäftigt, hatte sich der Kassationshof zweimal auseinanderzusetzen. In einem Fall, der einen in der Zeitschrift «Roter Gallus» erschienenen Artikel betraf, wurde das freisprechende kantonale Urteil aufgehoben (BGE 99 IV 92).

Als Folge der in verschiedenen Kantonen gelockerten Filmzensur wurden die Straffälle zahlreicher, welche die Vorführung unzüchtiger Filme zum Gegenstand haben. Der Kassationshof hat in neueren Urteilen seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach bei der Bewertung des Gesamteindrucks einer Darstellung die landläufigen sittlichen Anschauungen massgebend sind und nicht einseitig auf städtische Verhältnisse oder auf das Empfinden bestimmter Kreise, zum Beispiel regelmässiger Kinobesucher, abgestellt werden darf. In mehreren Fällen, in denen ein objektiv unzüchtiger Film bereits an anderen Orten ohne Beanstandung gezeigt worden war, stand die Beurteilung des Verschuldens des Kinobesitzers im Vordergrund. In einem Urteil wird zu den Anforderungen Stellung genommen, die an das Wissen eines Laien um die Unzüchtigkeit einer Darstellung zu stellen sind (BGE 99 IV 57).

Im Strassenverkehrsrecht wird in verstärktem Masse auf das Vertrauensprinzip Gewicht gelegt. So darf sich der Vortrittsberechtigte grundsätzlich darauf verlassen, dass ihn Wartepflichtige nicht in der Weiterfahrt behindern, während umgekehrt der Wartepflichtige nicht damit rechnen muss, dass ein Vortrittsberechtigter überraschend mit übersetzter Geschwindigkeit auftaucht oder seine Geschwindigkeit plötzlich stark erhöht, um den Vortritt zu erzwingen (BGE 99 IV 17). Weiter wurde festgestellt, dass der Fahrzeugführer, der auf der freien mittleren Fahrbahn einer dreispurigen Strasse ein Fahrzeug überholt, darauf vertrauen darf, dass während seines Überholmanövers kein auf der äusseren Fahrspur entgegenkommender Strassenbenützer überraschend auf die mittlere Fahrbahn ausbiegt (BGE 99 IV 18). Der Vertrauensgrundsatz findet auch im Bereich der Beachtung von Verkehrssignalen Anwendung. Bei einem Unfall, der sich nachts auf einer am Vorabend mit öligem Bitumen bespritzten Fahrbahn ereignete, nahm der Kassationshof zugunsten des angeblich zu rasch fahrenden Fahrzeugführers an, dieser habe nach den an der Baustelle aufgestellten Signalen nur auf eine normale Fahrbehinderung, nicht aber auf die durch die Ölschicht geschaffene aussergewöhnliche Gleitgefahr gefasst sein müssen (BGE 99 IV 170). Ein anderes Urteil behandelt die Frage der Rechtsverbindlichkeit signalisierter Verkehrsbeschränkungen und sprach einen Automobilisten, der eine rechtswidrig signalisierte Geschwindigkeitsbeschränkung ohne Gefährdung anderer missachtet hatte, von Schuld und Strafe frei (BGE 99 IV 164).

C. Statistik

I. Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erläuterungen in den Vorjahren				1973				Erläuterungen				Mittlere Prozessdauer		
	1969	1970	1971	1972	Übertrag von 1972	Eingang 1973	Total anhängig	Erdigt auf 1974	Nichttreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Guthessung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Monate	Tage	
I. Zivilsachen:															
1. Direkte Prozesse	—	5	11	5	29	6	35	23	12	4	19	—	15	8	
2. Berufungen	304	276	266	268	77	272	349	263	84	25	54	146	3	—	
3. Nichtigkeitsbeschwerden	7	8	3	—	—	6	6	6	—	—	2	2	2	18	
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	9	11	8	14	4	8	12	11	1	—	4	7	2	15	
II. Staatsrechtliche Streitigkeiten	693	616	633	655	306	849	1 155	765 ¹⁾	390	130	115	401	4	7	
(vgl. separate Aufstellung)															
III. Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten ...	143	290	520	443	246	453	699	458	271	113	85	232	8	25	
(vgl. separate Aufstellung)															
IV. Strafrechtspflege															
1. Kassationshof	440	406	398	451	39	454	493	465 ²⁾	28	65	70	227	1	4	
2. Anklagekammer	18	22	17	17	1	14	15	14	1	1	—	11	—	12	
3. Bundesstrafgericht	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lösungen	2	1	1	1	1	25	26	14	12	—	13	1	2	17	
4. Ausserordentlicher Kassationshof	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V. I. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen															
a. Beschwerden und Rekurse	82	74	86	69	1	81	82	74	8	3	15	45	1	24	
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche	2	—	—	3	—	3	3	1	2	—	—	1	—	4	
2. Sanierungen	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	28	
VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit	4	4	1	2	2	2	4	1	3	—	1	—	1	3	
Total	1 705	1 715	1 943	1 929	706	2 174	2 880	2 098	782	305	341	1 074			

¹⁾ Hievon 318 durch den Dreierausschluss.

²⁾ Hievon 206 durch den Dreierausschluss.

II. Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1972	Eingang 1973	Total anhängig	Erledigt 1973	Übertrag auf 1974
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 83 Bst. <i>b</i> OG)	—	1	1	—	1
2. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Bst. <i>a</i> OG)	294	789	1 083	718 ¹⁾	365
3. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Aus- land (Art. 84 Bst. <i>c</i> OG)	2	5	7	5	2
4. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Bst. <i>d</i> OG)	1	3	4	1	3
5. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und be- treffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Bst. <i>a</i> OG)	5	35	40	25	15
6. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates ...	1	2	3	3	—
7. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136ff. OG)	3	14	17	13	4
	306	849	1 155	765	390

¹⁾ Hievon durch:

I. Zivilabteilung 25

II. Zivilabteilung 37

Verwaltungsrechtliche Kammer 9

Kassationshof 61

III. Detaillierte Aufstellung über die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1972	Fingang 1973	Total anhängig	Erledigt 1973	Übertrag auf 1974
<i>1. Beschwerden</i>					
Bürgerrecht	—	1	1	1	—
Fremdenpolizei	1	13	14	9	5
Bundespersonal	4	6	10	7	3
Stiftungsaufsicht	1	2	3	1	2
Bäuerlicher Grundbesitz	—	3	3	1	2
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	4	9	13	12	1
Register ¹⁾	4	27	31	27	4
Strafvollzug ²⁾	1	37	38	38	—
Schulwesen	—	2	2	1	1
Filmwesen	—	2	2	1	1
Natur- und Heimatschutz	—	4	4	—	4
Verwaltung der Armee	—	2	2	—	2
Zivilschutz	1	3	4	3	1
Zollwesen	1	8	9	5	4
Steuern	33	62	95	61	34
Alkoholmonopol	—	3	3	2	1
Raumplanung	—	4	4	2	2
Enteignungen ³⁾	79	64	143	74	69
Elektrische Anlagen	2	9	11	10	1
Strassenverkehr	5	2	7	6	1
Führerausweiszug	3	12	15	13	2
PTT	2	1	3	3	—
Gewässerschutz	14	28	42	20	22
Arbeitsgesetzgebung	2	4	6	6	—
Sozialer Wohnungsbau	4	2	6	4	2
Landwirtschaftsgesetzgebung	9	17	26	19	7
Forstpolizei	48	48	96	63	33
Stabilisierung des Baumarktes	5	30	35	27	8
Handelsreisende	1	2	3	3	—
Preisüberwachung	—	3	3	3	—
Kreditbeschränkung	—	3	3	3	—
Aufsicht über Anlagefonds	2	9	11	7	4
Bankenaufsicht	2	6	8	6	2
Versicherungsaufsicht	3	—	3	3	—
Andere Fälle	4	9	13	8	5
<i>2. Klagen</i>					
Dienstverhältnis des Bundespersonals	2	3	5	3	2
Ausservertragliche Entschädigungen	5	2	7	1	6
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen	—	2	2	—	2
Befreiung von kantonalen Abgaben	2	8	10	3	7
Andere Fälle	2	1	3	2	1
	246	453	699	458	241

1) Zuständig: I. und II. Zivilabteilung

2) Zuständig: Kassationshof

3) Zuständig: staatsrechtliche Kammer

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 4. Februar 1974

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Tschopp

Der Gerichtsschreiber:

Klingler